



**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2013/2014
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2013/2014)**

Vom 09. Juli 2013

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-35.pdf)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayrisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende

S a t z u n g :

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Wintersemester 2013/2014** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a.) Vollzeitstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik	50	0	69	0	71	4	78			
Betriebswirtschaftslehre (1 Fach – 180 ECTS-Punkte) ¹	203	61	307							
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte) ¹	17	5	15							
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte) ¹	17	5	15							
Internationale Betriebswirtschaftslehre ¹	68	19	65							
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte) ¹	45	0	40	95	55	19				
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Drei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte) ¹	45	0	40	0	36	0				
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte) ¹	5	0	5	0	5	0				
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte) ¹	5	0	5	0	5	0				
Pädagogik (Erweitertes Hauptfach – 150 ECTS-Punkte) ¹	130	40	114							
Pädagogik (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte) ¹	7	2	7							
Pädagogik (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte) ¹	7	2	7							
Psychologie	70	0	66	0	72	0				

b.) Teilzeitstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	1	0	1	0
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte) ¹	5	0	5	0	5	0								
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Drei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte) ¹	5	0	5	0	5	0								
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte) ¹	1	0	1	0	1	0								
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte) ¹	1	0	1	0	1	0								
Pädagogik (Erweitertes Hauptfach – 150 ECTS-Punkte) ¹	2	0	2	0	2	0								
Pädagogik (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte) ¹	2	0	2	0	2	0								
Pädagogik (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte) ¹	2	0	2	0	2	0								
Psychologie	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0		

c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	5	0	5	0	5	0	4	0		

d.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	168	0	158	0	149	0				
Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	11	0	10	0	10	0				
Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	3	0	3	0	3	0				
Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	2	0	2	0	2	0	2	0		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation	25	0	21	0						

Pädagogik (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte) ¹	0	2	0	2	0	2								
Pädagogik (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte) ¹	0	2	0	2	0	2								
Psychologie	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2		

c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	5	0	5	0	5	0	4		

d.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	163	0	153	0	144				
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	11	0	10	0	10				
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	0	3	0	3	0	3				
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	0	2	0	2	0	2	0	2		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation ¹	0	23	0	19						

¹ Im Wintersemester 2013/2014 nicht belegte Studienplätze können im Sommersemester 2014 vergeben werden (siehe § 6).

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und –zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2013/14 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können in den in § 1 Abs. 2 mit der Fußnote “¹“ gekennzeichneten Studiengängen im Sommersemester 2014 zusätzlich mitvergeben werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. Juli 2013 gemäß Art. 21 Abs. 13 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 09. Juli 2013 gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102).

Bamberg, 09. Juli 2013

Gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 09. Juli 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. Juli 2013.